



STUDENTENWERK NIEDERBAYERN/OBERPFALZ



Studieren mit Kind an der Hochschule Landshut

**Wegweiser für studierende Eltern
und solche, die es werden wollen**

1. Wichtige Anlaufstellen für (werdende) Eltern

- 1.1. Schwangerschaftsberatung
- 1.2. Jugendamt
- 1.3. Sozialberatung
- 1.4. Psychologische Beratung
- 1.5. Allgemeine oder fachspezifische Studienberatung /Studierenden-Service-Center
- 1.6. Sekretariate der Fakultäten/FakultätsassistentInnen
- 1.7. Beauftragte für die Familiengerechte Hochschule
- 1.8. Frauenbeauftragte an Hochschulen

2. Kinderbetreuung

- 2.1. Kinderland an der Hochschule
- 2.2. Kostenloser Kinderteller in der Mensa
- 2.3. Bau einer Krippe in Hochschulnähe

3. Finanzielle Fragen

- 3.1. BAföG (Kinderbetreuungszuschlag, Förderungshöchstdauer)
- 3.2. Arbeitslosengeld
- 3.3. Wohngeld
- 3.4. Wohnberechtigungsschein
- 3.5. Sozialgeld
- 3.6. Kindergeld
- 3.7. Kinderzuschlag
- 3.8. Elterngeld
- 3.9. Landeserziehungsgeld
- 3.10. Krankenversicherung (Mutterschaftsgeld)
- 3.11. Unterhalt(svorschuss)

4. Weitere finanzielle Hilfen

- 4.1. Betreuungskosten
- 4.2. Schulbedarfspaket, Die Tafel, ...
- 4.3. Bildungspaket
- 4.4. Bundesstiftung Mutter und Kind
- 4.5. Stiftung Familien in Not
- 4.6. Stipendien
- 4.7. verschiedene Darlehen

5. Weiterführende Links zu diesem Thema

Impressum

1. Wichtige Anlaufstellen für (werdende) Eltern

1.1. Schwangerschaftsberatung

In der Schwangerschaftsberatung bekommt man Informationen (z.B. über Elterngeld, Elternzeit, finanzielle Unterstützung, Vorbereitungskurse, usw.) und viel Unterstützung bei allen Belangen rund um Schwangerschaft und Geburt. Oftmals kann man auch nach der Geburt von der Schwangerschaftsberatung weiter begleitet werden. (z.B. Schreibaby-Kurse, PEKIP-Kurse, usw.)

Nur wenn man bei einer Schwangerschaftsberatung war, kann man finanzielle Unterstützung durch die Bundesstiftung Mutter und Kind erhalten!

- Caritas Schwangerschaftsberatung
(Gestütstr. 4a, 84028 Landshut, 0871/805 120)
- Donum Vitae
(Johannisstr. 26, 84034 Landshut, 0871/974 67 80)
- Beratungsstelle am Gesundheitsamt Landshut
(Veldener Str. 15, 84036 Landshut, 0871/408 5000)

1.2. Jugendamt

Grundsätzlich umfasst der Begriff „elterliche Sorge“ die folgenden Bereiche

- Pflege und Erziehung des Kindes
- Beaufsichtigung des Kindes
- Bestimmung des Aufenthaltsortes
- Verwaltung des Vermögens des Kindes.

Verheiratete Eltern tragen die elterliche Sorge gemeinsam. Eltern, die nicht miteinander verheiratet sind, können die Sorge gemeinsam ausüben, wenn sie eine Sorgeerklärung abgeben. Diese muss öffentlich beurkundet werden, z.B. beim Amt für Jugend und Familie. Geben unverheiratete Eltern keine Sorgeerklärung ab, hat automatisch nur die Mutter die elterliche Sorge.

1.3. Sozialberatung

An der Hochschule Landshut bietet Birgit Schnellinger Sozialberatung an. Haben Sie Fragen rund um das Thema Studium mit Kind kommen Sie in die Sprechzeit oder vereinbaren Sie einen Termin. Sie können sich auch jederzeit für den Newsletter „Studieren mit Kind“ anmelden und das Elterncafe ein- oder zweimal im Semester besuchen.

Birgit Schnellinger (Dipl. Päd.)
Hochschule Landshut, Studentenwerk Ndb./Opf.
Am Lurzenhof 1, 84036 Landshut
Raum: SH 111
☎ 0871/ 506 133; Fax: 0871/ 55 224
✉ schnellinger@stwno.de

1.4. Psychologische Beratung

Wollen Sie mit einer neutralen Person Ihre Situation besprechen, kommen Sie zur Sprechzeit von Beate Henneberg oder vereinbaren Sie einen Termin.

Beate Henneberg

(Dipl. Psych., Psychologische Psychotherapeutin VT)

Hochschule Landshut, Studentenwerk Ndb./Opf.

Am Lurzenhof 1, 84036 Landshut

Raum: SH 108

☎ 0871/ 506 123; Fax: 0871/ 55 224

✉ henneberg@stwno.de

1.5. Allgemeine oder fachspezifische Studienberatung/Studierenden-Service-Zentrum

Die Studienberatung bietet Unterstützung zur Bewältigung des Studienalltags. In der Beratung kann der weitere Studienverlauf geklärt werden. Man erhält genaue Informationen zum **Urlaubssemester**, zum **Teilzeitstudium**, zur **Frist-verlängerung** usw.

Die von der Rahmenprüfungsordnung und der Studien- und Prüfungs-ordnung vorgegebenen Fristen für das Ablegen von Prüfungen werden bei Mutterschutz und Elternzeit von Amts wegen verlängert.

Die nach der Rahmenprüfungsordnung festgelegten Fristen zur Wiederholung nicht bestandener Prüfungen laufen bei einer Beurlaubung wegen Mutterschutz oder Elternzeit grundsätzlich nicht weiter. Während einem Urlaubssemester wegen Mutterschutz oder Elternzeit ist auch der Besuch von Vorlesungen etc. und Prüfungen möglich.

In Urlaubssemestern wird kein BAföG ausbezahlt. Somit muss man sich Gedanken machen, soweit man BAföG bezieht, wie man die Zeit finanziell überbrückt!

Allgemeine Studienberatung:

Kerstin Micolucci-Dempf (Raum SH 107), Martin Lohmeier (Raum SH 106)

Leiterin der Studierenden –Service-Zentren: Andrea Brenninger

1.6. Sekretariate der Fakultäten / FakultätsassistentInnen

In den Sekretariaten der Fakultäten erhalten studentische Eltern die Möglichkeit sich vorzeitig in Kurse einzuschreiben, damit die Vorlesungszeiten mit den Zeiten der Kinderbetreuung abgestimmt sind. Bei zeitlichen Problemen können auch die FakultätsassistentInnen um Rat und Hilfe gebeten werden.

1.7. Beauftragte für die Familiengerechte Hochschule:

Viele Hochschulen haben das Zertifikat „Familiengerechte Hochschule“ erworben. Mit diesem Zertifikat sind sie verpflichtet, die Vereinbarkeit von Familie und Studium/Beruf zu verbessern. Sie finden anhand des Audit-Zeichens heraus, ob ihre Hochschule zertifiziert ist, oder Sie können auf der Website www.beruf-und-familie.de > das audit > Zertifikatsträger nachlesen.

An den meisten Hochschulen gibt es dafür Beauftragte, die sich um die Belange von Studierenden mit Kind kümmern.

Es ist sinnvoll, diese Ansprechpartner aufzusuchen, da sie über Vorzüge bei der Stundenplanwahl und der Einschreibung für Studierende mit Kind beraten können.

Referentin für Familie und Gender: Monika Sagmeister (Raum: TI 126)

1.8. Frauenbeauftragte/Gleichstellungsbeauftragte

An den meisten Hochschulen gibt es Frauen- oder Gleichstellungsbeauftragte. Auch sie sind bei Problemen Ansprechpartner.

Frauenbeauftragte: Prof. Dr. Bettina Kühbeck

Jede Fakultät hat zudem eigene Frauenbeauftragte.

2. Kinderbetreuung

2.1. Kinderland an der Hochschule

Bei Fragen rund um die Kinderbetreuung (Was für Möglichkeiten gibt es? Wo bekomme ich einen Platz? Welche Betreuung ist geeignet? Welche Einrichtung hat freie Plätze? Welche Kosten entstehen? Kann ich finanzielle Unterstützung bekommen?) kann man sich an das **Amt für Jugend und Familie** wenden.

An der Hochschule Landshut haben Studenten und Mitarbeiter die Möglichkeit ihre Kinder von Erzieherinnen stundenweise im **Kinderland** gegen ein geringes Entgelt betreuen zu lassen.

Alter: 6 Monate bis 3 Jahre

Öffnungszeiten: Vormittags und an zwei bis drei Nachmittagen.

2.2. Kostenloser Kinderteller in der Mensa

Studentische Eltern bekommen nach Vorlage der Geburtsurkunde ihres Kindes die Berechtigung einen kostenlosen Kinderteller in der Mensa für ihr Kind zu bestellen. Informationen bei Doris Bresch (Raum: SH 110).

2.3. Bau einer Krippe in Hochschulnähe ...folgt...

3. Finanzielle Fragen

3.1. BAföG

Wenn man BAföG empfängt, kann man einen **Kinderbetreuungszuschlag** beantragen, wenn das Kind im eigenen Haushalt wohnt. Dieser beträgt für das erste Kind 113.- Euro und für jedes weitere Kind 85.- Euro pro Monat. Der Kinderbetreuungszuschlag wird zu 100% als Zuschuss, jedoch nur an ein Elternteil, gezahlt, auch wenn der andere Elternteil ebenfalls BAföG bezieht.

Wichtig: Ab dem 5. Fachsemester wird BAföG nur dann gewährt, wenn eine von den Hochschulen ausgestellte Eignungsbescheinigung bestätigt, dass die durchschnittlichen Studienleistungen bis dato erbracht wurden. Schwangerschaft und Geburt oder Erziehung/Pflege eines Kindes bis zu zehn Jahren können, falls sie den Fortgang des Studiums behindert haben, zu einer Verlängerung der Vorlagefrist für die Eignungsbescheinigung führen.

Auch ein Antrag auf Ausbildungsförderung über die **Förderungshöchstdauer** hinaus kann gestellt werden.

Insgesamt kann der Mutter für die Schwangerschaft ein Semester und bis zum vollendeten 5. Lebensjahr des Kindes pro Lebensjahr ein Semester für Mutter oder Vater mehr BAföG gewährt werden. Für das 6. und 7. Lebensjahr gibt es ein weiteres Semester für einen Elternteil und für das 8. bis 10. Lebensjahr noch ein Semester. Alle BAföG-Leistungen, die wegen Schwangerschaft und/oder Kindererziehung über die normale Förderungshöchstdauer hinausgehen, sind zu 100% Zuschuss.

Die Studierenden müssen sich rechtzeitig beim BAföG-Amt informieren, da rückwirkend keine Leistungen gewährt werden.

Weitere Informationen: <http://www.das-neue-bafog.de/de/199.php>

3.2. Arbeitslosengeld

Studenten, deren Ausbildung dem Grunde nach mit BAföG-Leistungen förderungsfähig ist, haben keinen Anspruch auf ALG II (§7 Abs. 5 SGBII).

Grundsätzlich ist der Besuch von Hochschulen gemäß § 2 Abs. 1 Nr. 6 BAföG förderungsfähig.

Wenn Studierende nach den Regelungen des Mutterschutzgesetzes und dem Bundeselterngeld- und Elternzeitgesetz beurlaubt werden, greift das BAföG nicht mehr. Förderungsfähig nach dem BAföG ist eine Ausbildung nur dann, wenn eine Ausbildungsstätte besucht wird und wenn die Ausbildung an einer Ausbildungsstätte durchgeführt wird. Wenn dies auf Studierende nicht zutrifft, sind sie nicht BAföG-förderungsfähig.

Das heißt, während der Beurlaubung befinden sich die Studierenden in keiner dem Grunde nach förderungsfähigen Ausbildung, da die Ausbildung in dieser Zeit nicht ausgeübt wird. Unterbricht eine Studentin/ein Student infolge von Schwangerschaft die Ausbildung bis zur Dauer von 3 Monaten, wird Ausbildungsförderung geleistet und demzufolge bleibt der Leistungsausschuss auf Arbeitslosengeld II bestehen.

Wird die Ausbildung für länger als 3 Monate unterbrochen, besteht kein Anspruch auf Ausbildungsförderung, es können dann Leistungen zum Lebensunterhalt beansprucht werden.

In diesem Fall kann ein **Antrag auf ALG II beim zuständigen Jobcenter** gestellt werden.

Die individuellen Lebensverhältnisse werden geprüft und wenn der Bedarf besteht, kann ab dem Zeitpunkt der Antragstellung ALG II ausgezahlt werden (dauert die Bearbeitung länger, wird die Leistung rückwirkend zum Zeitpunkt der Antragstellung ausgezahlt).

Das Arbeitslosengeld II kann für die studentischen Eltern als **auch für das Kind** beantragt werden.

Zudem kann ein Antrag auf **Mehrbedarf bei Schwangerschaft** (ab der 12. Schwangerschaftswoche können 17% Mehrbedarf gewährt werden), ein **Mehrbedarf für Erstausstattung** sowie **Mehrbedarf für Alleinerziehende** beantragt werden.

Zusätzliche Regelungen gibt es für Kinder mit Behinderung.

3.3. Wohngeld

Bei der Wohngeldstelle der Stadt kann Wohngeld beantragt werden.

Wohngeld ist ein Zuschuss zu den Wohnkosten, auf den bei bestimmten Voraussetzungen ein Rechtsanspruch besteht.

Studierende können durch Wohngeld unterstützt werden, wenn dem Grunde nach kein Anspruch auf BAföG besteht.

BAföG-Empfänger können auch Wohngeld erhalten, wenn ihr Haushalt noch weitere Familienangehörige umfasst, denen dem Grunde nach kein BAföG zusteht. Z.B. **kann ein Wohngeldantrag für das Kind gestellt werden.**

Wird gleichzeitig ALGII und Wohngeld beantragt, wird zwischen Jobcenter und Wohngeldstelle ausgemacht, wer zuständig ist.

Oftmals werden die Studierenden im Jobcenter beraten, welche Unterstützung für Sie finanziell lohnender ist, der Wohnzuschlag vom Jobcenter oder das Wohngeld.

3.4. Wohnberechtigungsschein

Wenn man die gesetzlich vorgeschriebene Einkommensgrenze (derzeit „bereinigt“ 14.000.- Euro für einen Einpersonenhaushalt, bei Mehrpersonenhaushalten ändert sich die Grenze) einhält, können Studierende einen Wohnberechtigungsschein erhalten.

Der Inhaber eines Wohnberechtigungsscheins kann sich bei Vermietern von Sozialwohnungen direkt bewerben.

Anträge dafür werden von der Stadt, dem Wohnungsamt ausgegeben.

3.5. Sozialgeld

Kinder, die mit einer erwerbsfähigen leistungsberechtigten Person in einer Bedarfsgemeinschaft leben, erhalten als Leistungen zur Sicherung des Lebensunterhalts Sozialgeld.

Informationen im zuständigen Jobcenter.

3.6. Kindergeld

Wer in Deutschland seinen Wohnsitz oder den gewöhnlichen Aufenthalt hat oder wer im Ausland wohnt, aber in Deutschland entweder unbeschränkt einkommensteuerpflichtig ist, oder entsprechend gehandelt wird, hat nach dem Einkommensteuergesetz Anspruch auf Kindergeld.

Auch Ausländer, die in Deutschland wohnen, können Kindergeld erhalten, wenn sie eine gültige Aufenthaltsberechtigung zu gewissen Zwecken oder eine

Niederlassungserlaubnis besitzen.

Für das erste und das zweite Kind beträgt das Kindergeld jeweils 184.-Euro,

für das dritte Kind 190.- Euro und

für jedes weitere Kind 215.- Euro.

Kindergeld wird für alle Kinder einkommensunabhängig gezahlt.

In der Regel wird Kindergeld bis zur Volljährigkeit gezahlt, jedoch können Kinder zwischen 18 und 25 Jahren weiter berücksichtigt werden, wenn sie sich noch in einer Ausbildung oder im Studium befinden. In diesem Fall wird Kindergeld allerdings einkommensabhängig gewährt, Einkünfte und Bezüge des Kindes werden angerechnet.

Das Kindergeld wird ab dem Monat der Antragsstellung gezahlt (vorausgesetzt die Anspruchsvoraussetzungen sind erfüllt).

Der schriftliche Antrag ist bei der Familienkasse des Ortes einzureichen, in dem der Antragsteller seinen Hauptwohnsitz hat.

Alle Änderungen der Familienverhältnisse und der Verhältnisse der Kinder (Einkommen, Familienstand) müssen unverzüglich bei der zuständigen Familienkasse mitgeteilt werden.

<http://www.arbeitsagentur.de/zentraler-Content/A09-Kindergeld/A091-steuerrechtliche-Leistungen/Allgemein/Kindergeld.html>

3.7. Kinderzuschlag

Den Kinderzuschlag erhalten Eltern, wenn sie mit ihrem unter 25-jährigen Kind in einem Haushalt leben und für das Kind Kindergeld oder eine Leistung beziehen, die Kindergeld ausschließt und das Einkommen und Vermögen der Eltern in einem gesetzlich umschriebenen Bereich einer Mindest- und Höchsteinkommengrenze liegt. Der Höchstbetrag beträgt 140.- Euro pro Monat für jedes im Haushalt lebende Kind. Der Antrag muss in Schriftform an die zuständige Familienkasse der Agentur für Arbeit gestellt werden.

http://www.arbeitsagentur.de/nm_26532/zentraler-Content/A09-Kindergeld/A091-steuerrechtliche-Leistungen/Allgemein/Kinderzuschlag.html

3.8. Elterngeld

Mütter und Väter haben Anspruch auf Elterngeld, wenn sie:

- ihre Kinder nach der Geburt überwiegend selbst betreuen und erziehen

- nicht mehr als 30 Stunden pro Woche erwerbstätig sind

- mit ihren Kindern in einem Haushalt leben

- einen Wohnsitz oder ihren gewöhnlichen Aufenthalt in Deutschland haben.

Das Elterngeld ist einkommensabhängig und entspricht maximal 67% des durchschnittlichen monatlich verfügbaren bereinigten Nettoeinkommens vor der Geburt des Kindes.

Maximal kann man Elterngeld in Höhe von 1800.- Euro monatlich erhalten, der minimale Sockelbetrag beträgt 300.- Euro.

<http://www.bmfsfj.de/BMFSFJ/Service/rechner,did=76746.html>

3.9. Landeserziehungsgeld

Eltern von Kindern deren Hauptwohnsitz oder gewöhnlicher Aufenthaltsort seit der Geburt ihres Kindes mindestens zwölf Monate in Bayern war, haben Anspruch auf

Landeserziehungsgeld von bis zu 150.- Euro monatlich für das erste Kind, bis zu 200.- Euro für das zweite Kind und bis zu 300.- Euro ab dem dritten Kind. Voraussetzung ist, dass die Eltern ihr Kind selbst betreuen und keiner oder keiner vollen Erwerbstätigkeit nachgehen.

Das Landeserziehungsgeld wird im Anschluss an das Elterngeld gezahlt und kann frühestens ab dem 13. Lebensmonat des Kindes, jedoch nicht vor dem Ablauf des letzten Auszahlungsmonats des Elterngeldes beansprucht werden. Maßgeblich ist die letzte Zahlung des Elterngeldes, und abhängig davon, welcher Elternteil diese erhält bzw. erhalten hat. Dies gilt auch für den verlängerten Auszahlungszeitraum.

Das Landeserziehungsgeld wird für das erste Kind für maximal sechs Monate, ab dem zweiten Kind für maximal zwölf Monate gezahlt.

Weitere Informationen: <http://www.zbfs.bayern.de/>

3.10. Krankenversicherung

Kinder sind grundsätzlich bis zur Vollendung des 18. Lebensjahres beitragsfrei in der gesetzlichen Krankenkasse mitversichert. Sind die Kinder nicht beschäftigt oder selbstständig tätig, ist die Familienversicherung bis zum 23. Lebensjahr möglich. Der Anspruch verlängert sich bis zum 25. Lebensjahr, wenn sie noch zur Schule gehen oder studieren (schulische oder berufliche Ausbildung). Auch wenn sie ein freiwilliges soziales (nach dem FSJG) oder ökologisches Jahr (nach dem FÖJG) absolvieren, ist eine kostengünstige Mitversicherung bis zur Vollendung des 25. Lebensjahres möglich.

Während der Mutterschutzfrist von normalerweise 6 Wochen vor der Geburt bis 8 Wochen nach der Geburt haben berufstätige Mütter Anspruch auf Mutterschaftsgeld. Wenn man gesetzlich versichert ist, erhält man max. 13.- Euro pro Tag von der Krankenkasse, der Arbeitgeber stockt dies auf bis zur Höhe des Nettogehaltes auf. Die Zuzahlung des Arbeitgebers errechnet sich aus dem Nettogehalt der letzten 3 Monate vor Beginn des Mutterschutzes.

Liegt das Durchschnittsnettoeinkommen unter 390.- Euro zahlt nur die gesetzliche Krankenversicherung, aber dann das volle Nettoeinkommen.

Privat Versicherte erhalten vom Arbeitgeber das Nettoeinkommen minus 13.- Euro pro Arbeitstag, können jedoch ein einmaliges Mutterschaftsgeld von 210.- Euro bei der Mutterschaftsgeldstelle des Bundesversicherungsamtes beantragen.

Weitere Informationen erhält man bei den Krankenkassen. Grundsätzlich ist es sinnvoll, sich bei den Krankenkassen während der Schwangerschaft über die möglichen Leistungen und Angebote der Krankenkasse zu informieren.

3.11. Unterhalt(svorschuss)

Das Elternteil, bei dem das Kind wohnt, hat durch die Pflege und Erziehung eines Kindes ihre Unterhaltungspflicht bereits erfüllt. Das andere Elternteil hat den Geldbedarf in Form einer monatlichen Geldrente aufzubringen.

Bis zur Volljährigkeit des Kindes, kann ohne Nachweis der Bedürftigkeit, der Regelunterhalt verlangt werden.

Genauere Informationen zum Unterhalt bekommen Studierende beim Jugendamt oder bei Beratungsstellen (Erziehungsberatung, Schwangerschaftsberatung).

4. Weitere finanzielle Hilfen

4.1. Betreuungskosten

Beim Jugendamt können sich Studierende zu Betreuungsangeboten in der Stadt informieren. Gleichzeitig kann vom Jugendamt, bei geringem Einkommen, ein Teil der Betreuungskosten übernommen werden.

4.2. Schulbedarfspaket, Die Tafel, ...

In vielen Städten gibt es inzwischen die Tafel, Schulbedarfsprojekte oder günstige Läden in denen man einkaufen kann, wenn man sozial oder wirtschaftlich benachteiligt ist. Dafür muss man einen Nachweis vorlegen (z.B. einen Bescheid, dass man durch Leistungen aus dem SGB II unterstützt wird) und bekommt einen Berechtigungsschein. Diesen muss man beim Einkauf vorlegen und kann sich dadurch viel Geld sparen.

Angesiedelt sind Läden oft an soziale Einrichtungen und soziale Projekte (Caritas, Diakonie, Die Tafel ...).

Informationen zur Tafel: <http://www.tafel.de/nc/startseite.html>

4.3. Bildungspaket

Eltern, die nach dem SGB II leistungsberechtigt sind, haben einen Anspruch auf Unterstützung durch das Bildungspaket. Das bezuschusst z.B. Kosten für Nachhilfe, Sportvereine, Klassenfahrten, etc.

Der Antrag wird beim Jobcenter gestellt.

Weitere Informationen: <http://www.bildungspaket.bmas.de/>

4.4. Bundesstiftung Mutter und Kind

Eltern in Notsituationen können während der Schwangerschaft sowie bis zum 3. Lebensjahr des Kindes durch die Bundesstiftung Mutter und Kind finanzielle Unterstützung erhalten.

Das für die Auszahlung notwendige Antrags- und Bewilligungsverfahren wird ausschließlich von den vor Ort tätigen Schwangeren- bzw. Schwangerschaftskonfliktberatungsstellen durchgeführt.

Weitere Informationen: <http://www.bundesstiftung-mutter-und-kind.de/>

4.5. Stiftung Familien in Not

Familien in Not können Unterstützung von der Stiftung Familien in Not bekommen.

Nähere Informationen sowie Kontakt:

<http://www.zbfs.bayern.de/stiftung/faminnot.html>

4.6. Stipendien

Wichtig ist, den Zweck der Stiftung genau zu recherchieren, denn dieser bindet die Stiftung in ihren Fördermöglichkeiten und diese sind sehr vielfältig.

Teilweise gibt es an den Hochschulen und Universitäten Ansprechpartner zu Stipendien, ansonsten findet man Informationen im Internet.

Genauere Recherchen sind notwendig, da jede Stiftung andere Kriterien hat. Informationen findet man z.B. bei:

- www.stiftungsindex.de
- www.stipendienlotse.de
- www.stipendiendatenbank.de
- www.stipendiumplus.de
- www.mystipendium.de (hier müssen viele private Informationen in eine Datenbank eingegeben werden, die dann passende Stipendien herausfiltert)

Stiftung „Mutter Courage“ bietet Studienabschlusshilfe für alleinerziehende Mütter, bei Sozialdienst kath. Frauen Landesverband Bayern beantragen)

4.7. verschiedene Darlehen

z.B.

Kfw-Studienkredit

<https://studienkredit.kfw.de/so-funktioniert.html>

Bildungskredit

http://www.bva.bund.de/cln_101/nm_2173212/DE/Aufgaben/Abt_IV/Bildungskredit/bildungskredit-node.html?nnn=true

BAföG-Bankdarlehn

<http://www.das-neue-bafoeg.de/de/388.php>

Hildegardis Verein (zinsloses Darlehen für christliche Studentinnen + 50,-€ Zuschuss für Mütter)

5. Weiterführende Links

- <http://www.familien-wegweiser.de/>
- <http://www.vamv-bayern.de/>
- <http://www.studieren-mit-kind.info/>
- <http://www.schwanger-in-bayern.de/>
- <http://www.studis-online.de/Studieren/studieren-mit-kind.php>
- <http://www.uniundkind.de/>

Impressum



STUDENTENWERK NIEDERBAYERN/OBERPFALZ

Birgit Schnellinger (Dipl. Päd.)
Hochschule Landshut, Studentenwerk Ndb./Opf.

Am Lurzenhof 1, 84036 Landshut